

Fusionsvertrag

zwischen

den Einwohnergemeinden

Niederwichtrach

und

Oberwichtrach

vom 23. April 2003

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederwichtrach und Oberwichtrach schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. E GG in Verbindung mit Art. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Nieder- und Oberwichtrach beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Wichtrach zu vereinigen.

Treuepflicht

Art. 2 ¹ Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.

³ Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide zwischen den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig abgesprochen.

Inhalt des Vertrags

Art. 3 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Wichtrach. Namentlich werden darin geregelt:

- a die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Wichtrach sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Nieder- und Oberwichtrach,
- b die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind,
- c der Verlauf der neuen Grenzen,
- d der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde,
- e die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde,
- f die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- g die Überführung der Organe und des Personals,
- h der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen,
- i die Zuständigkeit zur Prüfung und Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden,
- j die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden hängigen Geschäfte.

Inventare

Art. 4 Die dem Vertrag beigelegten Inventare und Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2. Abstimmung, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmung und
Zustandekommen

Art. 5 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, die neue Gemeindeordnung und das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen werden den Stimmbürgern zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Stimmt eine der beiden Gemeinden dem Fusionsvertrag nicht zu, ist die andere Gemeinde ebenfalls nicht daran gebunden.

³ Wird die neue Gemeindeordnung oder das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein weiteres Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

⁴ Muss gemäss Absatz 3 ein neues Reglement ausgearbeitet werden, verschieben sich die im Vertrag festgelegten Termine entsprechend.

Vollzug

Art. 6 ¹ Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrags beauftragt.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

Entstehung der
Gemeinde Wichtrach

Art. 7 Die neue Gemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rates auf den 1. Januar 2004.

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinde

Art. 8 Die Kirchgemeinde wird vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 9 ¹ Die neue Einwohnergemeinde Wichtrach tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden in den Gemeindeverbänden an.

² Die Einzelheiten werden im Anhang 5a geregelt.

4. Verlauf der neuen Grenzen / Name und Wappen

Gemeindenname	Art. 10 Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Wichtrach.
Wappen	Art. 11 Das neue Gemeindewappen ist im Anhang 2 dargestellt.
Grenzen	Art. 12 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Wichtrach. ² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe	Art. 13 Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe: a die Stimmberechtigten handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen und –abstimmungen, b den aus 7 Mitgliedern bestehenden Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c Kommissionen, soweit die entscheidbefugt sind, d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, e das Rechnungsprüfungsorgan.
Aufgaben	Art. 14 ¹ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind. ² Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Wichtrach geregelt.
Zuständigkeiten	Art. 15 Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in der Gemeindeordnung geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe a Grundsatz	Art. 16 ¹ Die Amtsdauer der Organe der alten Einwohnergemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Wichtrach gemäss Gemeindeordnung und Verwaltungsverordnung der neuen Einwohnergemeinde. ² Die alten Organe behalten ihre Zuständigkeiten unter Vorbehalt von Absatz 4 und der Übergangsbestimmungen in der neuen Gemeindeordnung bis zur Neubestellung der neuen Gemeindeorgane.
-----------------------	--

b Handlungspflicht	³ Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe der neuen Gemeindeordnung, des neuen Reglements über Abstimmungen und Wahlen und des vorliegenden Fusionsvertrags die vor dem 1. Januar 2004 notwendigen Wahlen durchzuführen sowie die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und zur Bestellung der für die fusionierte Gemeinde notwendigen Organe vorzubereiten.
c Wahlen vor 1. Januar 2004	⁴ Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten und der übrigen Gemeinderatsmitglieder hat nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat noch im Jahre 2003 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde zu erfolgen.
d Zuständiges Organ	⁵ Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuer Gemeindeordnung zuständigen Organe zu bestellen.
Personal	<p>Art. 17 ¹ Das Personal der alten Einwohnergemeinden wird durch die neue Einwohnergemeinde Wichtrach unter Wahrung eines bis Ende des Jahres 2005 geltenden lohnmässigen Besitzstandes übernommen.</p> <p>² Die Gemeinderäte der alten Gemeinden bestimmen, in welcher Funktion und mit welcher Verantwortung das Kaderpersonal der alten Gemeinden ab 2004 in der Gemeinde Wichtrach eingesetzt wird. Diese Beschlüsse gelten, bis der Gemeinderat von Wichtrach seine Personalentscheide fällt.</p> <p>³ Neuanstellungen erfolgen gemäss den Bestimmungen des jeweils geltenden Personalreglements.</p>
Pensionskasse	⁴ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinden.

7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven	<p>Art. 18 ¹ Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Wichtrach mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 über.</p> <p>² Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten allein für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.</p>
--------------------------------------	--

Prüfung der letzten Rechnungen	Art. 19 ¹ Die Prüfung der Rechnungen 2003 der Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde durchgeführt.
Genehmigung der letzten Rechnungen	² Die neue Einwohnergemeinde genehmigt die Rechnungen der alten Gemeinden aus dem Jahre 2003.
Voranschlag	Art. 20 ¹ Der Voranschlag für das Jahr 2004 wird durch die Gemeinderäte der alten Gemeinden gemeinsam vorbereitet. ² Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde verabschieden den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern in der ersten Gemeindeversammlung.
Tarife	³ Der Gemeinderat beschliesst die Tarife für Wasser, Abwasser und Kehricht im Rahmen der entsprechenden Delegationsvorschriften der Reglemente rückwirkend auf den 1. Januar 2004.

8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte	Art. 21 ¹ Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden weiter. ² Die Gemeinderäte von Nieder- und Oberwichtlach erstellen per 31. Dezember 2003 ein Inventar über die hängigen Geschäfte.
-------------------	--

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht	Art. 22 Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Artikel 530 ff. analog.
Kostenverteiler	Art. 23 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	Art. 24 Eine Einwohnergemeinde kann vom vorliegenden Vertrag bis zur Genehmigung durch den Grossen Rat zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 25 Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 26 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.
Erlasse	<p>Art. 27 ¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der Einwohnergemeinde Wichtrach gelten die gemäss Anhang 3 aufgeführten „gültigen“ Erlasse als Rechtsgrundlagen. Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinden Nieder- und Oberwichtrach werden auf den 1. Januar 2004 aufgehoben.</p> <p>² Die Kompetenz zur Änderung der Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der neuen Gemeindeordnung.</p> <p>³ Die baurechtlichen Grundordnungen und Überbauungsordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Wichtrach gültigen baurechtlichen Grundordnung.</p>
Salvatorische Klausel	<p>Art. 28 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.</p> <p>² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; Art. 23 und Art. 52 Abs. 3).</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach am 23. April 2003.

**EINWOHNERGEMEINDE
NIEDERWICHTRACH**

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jörg Jost

Annalise Herzog-Jutzi

**EINWOHNERGEMEINDE
OBERWICHTRACH**

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Paul Häuser

Willy Graber

Anhänge zum Fusionsvertrag:

- Anhang 1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2 Gemeindewappen
- Anhang 3 Inventar der Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasse, welche weiter gelten bzw aufgehoben werden
- Anhang 4 Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
- Anhang 5a Rechtsnachfolge in Gemeindeverbänden (Art. 9 Fusionsvertrag)
- Anhang 5b Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden sowie der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Gemeinden

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Niederwichtrach und der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Oberwichtrach bescheinigen, dass der vorliegende Fusionsvertrag während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 23. April 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Niederwichtrach, 9. Mai 2003

Die Gemeindeschreiberin

Annalise Herzog-Jutzi

Oberwichtrach, 9. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber

Willy Graber

GENEHMIGT durch den Grossen Rat des Kantons Bern am

Der Präsident

Der Staatsschreiber